

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

nur per E-Mail

An
kreisfreie Städte Kämmerei
Landratsämter Kommunalaufsicht
 Kämmerei

nachrichtlich:
Thüringer Finanzministerium
Thüringer Landesverwaltungsamt
Thüringischer Landkreistag e. V.
Thüringer Gemeinde- und Städtebund e. V.

Kommunaler Finanzausgleich - Orientierungsdaten zur Aufstellung der kommunalen Haushalte für das Jahr 2020
Rundschreiben R 33 2/2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Lisanne Roehrig

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313512

Telefax +49 (361) 57-3313504

Lisanne.Roehrig@

tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

33.24-1541-7/2019

68999/2019

Erfurt

31. Juli 2019

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) ist Grundlage für die Zuweisungen des Landes an die Kommunen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs.

Mit diesem Rundschreiben sollen Orientierungsdaten für zu erwartende Einnahme- und Ausgabepositionen in den Haushalten der Kommunen genannt werden.

I Steuereinnahmen der Kommunen – Steuerschätzung

Vom 7. bis 9. Mai 2019 fand die Steuerschätzung Mai 2019 statt. Die Schätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus. Die hiernach prognostizierten Steuereinnahmen der Kommunen in Thüringen für die Jahre 2019 bis 2023 (regionalisierte Steuerschätzung) werden als Anlage beigefügt.

a) Grundsteuer A und Grundsteuer B

Das Aufkommen der Grundsteuer steht als kommunale Steuer nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG den Gemeinden zu. Die Grundsteuer wird in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt. Das Finanzamt setzt auf der Grundlage des jeweiligen Einheitswerts den Grundsteuermessbetrag fest. Die Gemeinde



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <http://www.thueringen.de/th3/tmik/datenschutz/index.aspx>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

erlässt daraufhin den Grundsteuerbescheid. Aufgrund des den Gemeinden ebenfalls in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG garantierten sogenannten Heberechts vervielfacht die Gemeinde den Grundsteuermessbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz. Über den Hebesatz kann die Gemeinde die Höhe ihrer Grundsteuereinnahmen beeinflussen.

Die Werte der Steuerschätzung können insoweit nur Anhaltspunkte liefern. Sie können die eigenverantwortliche Schätzung der gemeindlichen Einnahmen für die jeweilige Haushaltsplanung nicht ersetzen.

b) Gewerbesteuer

Das Aufkommen der Gewerbesteuer steht als kommunale Steuer nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG den Gemeinden zu. Die Gewerbesteuer wird ebenfalls in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt. Das Finanzamt setzt auf der Grundlage des ermittelten Gewerbeertrags den Gewerbesteuermessbetrag fest. Die Gemeinde erlässt daraufhin den Gewerbesteuerbescheid. Aufgrund des den Gemeinden ebenfalls in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG garantierten sogenannten Heberechts vervielfacht die Gemeinde den Gewerbesteuermessbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz. Über den Hebesatz kann die Gemeinde die Höhe ihrer Gewerbesteuereinnahmen beeinflussen. In Bezug auf die Gewerbesteuer besteht zudem eine starke Abhängigkeit der lokalen Steuerbasis von der jeweiligen Wirtschaftsstruktur.

Die Werte der Steuerschätzung können insoweit nur Anhaltspunkte liefern. Sie können die eigenverantwortliche Schätzung der gemeindlichen Einnahmen für die jeweilige Haushaltsplanung nicht ersetzen.

c) Gewerbesteuerumlage

Die Gemeinden führen nach § 6 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) vom Aufkommen der Gewerbesteuer eine Umlage ab. Die Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen. Seit dem Jahr 2010 beträgt der Bundesvervielfältiger 14,5 Prozent und der Landesvervielfältiger 20,5 Prozent.

d) Gemeindeanteil an der Lohn-/Einkommensteuer und Gemeindeanteil an der Abgeltungssteuer

Der nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz auf die Gemeinden entfallende Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer wird nach den in Anlage 1 zur Thüringer Verordnung zur Ausführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (ThürAVOGFRG) vom 6. April 2018 (GVBl. S. 97 ff) enthaltenen Schlüsselzahlen aufgeteilt.

e) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der nach § 1 S. 3 Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), auf die Gemeinden entfallende und nach § 5c Gemeindefinanzreformgesetz zu verteilende Anteil an der Umsatzsteuer wird nach den in Anlage 2 zur ThürAVOGFRG vom 6. April 2018 (GVBl. S. 97 ff.) enthaltenen Schlüsselzahlen aufgeteilt.

Hinsichtlich der ThürAVOGFRG mit den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer bzw. der Umsatzsteuer für die Jahre 2018 bis 2020 wird auf die Homepage des TFM unter der Rubrik: Haushalt, Unterrubrik: Gemeindefinanzen verwiesen:
www.thueringen.de/th5/tfm/haushalt/gemeindefinanzen/index.aspx.

II Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen für 2020 belaufen sich auf folgende Höhe:

Schlüsselmasse für	
Gemeindeaufgaben	549.172.900 Euro
Kreisaufgaben	804.946.200 Euro
Summe	1.354.119.100 Euro

Die Schlüsselzuweisungen werden in vier Raten zum 15. Januar, zum 15. April, zum 15. Juli und zum 15. Oktober ausgezahlt.

a) Hinweise zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahl

Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

aa) Steuerkraftzahlen aus der Gewerbesteuer und den Grundsteuern

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2020 sind jeweils die Ist-Einnahmen der Jahre 2016, 2017 und 2018 mit den jeweils maßgeblichen Realsteuerhebesätzen und den fiktiven Hebesätzen (Nivellierungshebesätze) nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürFAG maßgebend.

Die Nivellierungshebesätze betragen für das Jahr 2020 für die:

Grundsteuer A	271 Prozent
Grundsteuer B	389 Prozent
Gewerbesteuer	395 Prozent

Sofern in einer Gemeinde die Hebesätze für einzelne Steuerarten in den Jahren 2016, 2017 und 2018 nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete in den entsprechenden Jahren gesondert zu ermitteln und der gewogene Durchschnittshebesatz zu berechnen.

Hat sich das Gebiet einer am 1. Januar 2019 bestehenden Gemeinde durch Gebietsänderungen seit dem 2. Januar 2016 verändert bzw. ändert es sich bis 1. Januar 2020, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden für die jeweiligen Jahre einzeln festzustellen und dann das Ist-Aufkommen und der gewogene Durchschnittshebesatz für die jeweiligen Jahre entsprechend dem Gebietsstand am 1. Januar 2020 zu ermitteln. Dies gilt für neugebildete Gemeinden entsprechend.

Bei Umgliederungen von Ortsteilen wird das Ist-Aufkommen entsprechend der Einwohnerzahl hinzugerechnet bzw. abgezogen. Die Einwohnerzahl des Ortsteils ist dem Thüringer Landesamt für Statistik in einem von beiden Gemeinden unterzeichneten Schreiben mitzuteilen.

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuereinnahmen und Hebesätze jeweils zum 1. Januar bis 31. Dezember der Jahre 2016, 2017 und 2018 für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage an das Thüringer Landesamt für Statistik

sowie die im jeweiligen Berichtszeitraum gemeldeten Korrekturen zum Ist-Aufkommen von Vorjahren.

Von dem aus dem Grundbetrag unter Anwendung des Nivellierungshebesatzes von 395 Prozent ermittelten Wert für die Jahre 2016, 2017 und 2018 wird jeweils die Gewerbesteuerumlage in Höhe der von der Landeskasse in den entsprechenden Jahren vereinnahmten Ist-Zahlungen der Gemeinde abgesetzt.

Korrekturen von Gewerbesteuereinnahmen und Hebesätzen für das Jahr 2018 und für frühere Jahre, die bei der Gewerbesteuermeldung für die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage 2019 gemeldet werden, können erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2021 berücksichtigt werden.

Grundlagen für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen in der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen 2016, 2017 und 2018 sowie die bis zum **30. September 2019** gemeldeten und beim Thüringer Landesamt für Statistik eingegangenen Korrekturen für 2018 und frühere Jahre.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuereinnahmen für 2017 und frühere Jahre, die nach dem **30. September 2019** beim Thüringer Landesamt für Statistik vorlagen, können erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2021 berücksichtigt werden.

ab) Steuerkraftzahlen aus dem Anteil an der Einkommensteuer

Als Grundlage zur Berechnung der Steuerkraftzahlen 2020 werden die von der Landeshauptkasse in den Jahren 2016, 2017 und 2018 geleisteten Ist-Zahlungen angesetzt.

ac) Steuerkraftzahlen aus dem Anteil an der Umsatzsteuer

Der Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2020 werden die in den Jahren 2016, 2017 und 2018 von der Landeshauptkasse geleisteten Ist-Zahlungen zugrunde gelegt.

ad) Abgleich der Ausgangsdaten

Eine Abgleichmöglichkeit besteht in der Überprüfung der Bescheide über die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, die vom TMIK verschickt werden.

Führt die Überprüfung der Daten im Bescheid unter Berücksichtigung von bereits vorgenommenen Korrekturen zu Abweichungen mit Buchungsdaten der Gemeinden, die 500 Euro übersteigen, ist ggf. eine Berichtigungsmeldung an das Thüringen Landesamt für Statistik notwendig. Berichtigungen unterhalb dieses Betrages bleiben unberücksichtigt. Alle Berichtigungsmeldungen für die Daten:

- Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und Grundsteuer B
- Steuerkraftzahlen aus dem Anteil an der Einkommensteuer
- Steuerkraftzahlen aus dem Anteil an der Umsatzsteuer

dürfen nur das kassenmäßige Istaufkommen vom 1.1. bis 31.12. des jeweiligen Jahres betreffen. Im Falle von Berichtigungen von Gewerbesteuereinnahmen und Grundsteuereinnahmen bedarf die Berichtigungsmeldung der Kontrolle und Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Berichtigungsmeldungen können in jedem Falle frühestens im Ausgleichsjahr 2021 berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden alle Berichtigungsmeldungen der Daten (siehe Aufzählung oben) aufgrund der geltenden Berechnungsmodalitäten drei Jahre lang berücksichtigt.

b) Hinweise zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl

Die Bedarfsmesszahl 2020 für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben bezieht sich auf:

1. die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2018 gewichtet mit der Hauptansatzstaffel nach § 9 Abs. 1 ThürFAG (Hauptansatz)
2. die Kinderzahlen zum 31. Dezember 2018 nach § 9 Abs. 2 ThürFAG gewichtet mit dem Faktor 6,7 (Kinderansatz).

Der Hauptansatz und der Kinderansatz bilden den Gesamtansatz.

Die Bedarfsmesszahl 2020 für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben bezieht sich auf:

1. die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2018 (§ 13 Abs. 1 ThürFAG; Hauptansatz)
2. die Bedarfsgemeinschaften zum 31. Dezember 2018 und die Hilfeempfänger von Eingliederungshilfe zum 31. Dezember 2017 gewichtet mit dem Faktor 14. Daneben werden noch die tatsächli-

chen Zuschussbedarfsrelationen der Landkreise und kreisfreien Städte zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt (§ 13 Abs. 2 ThürFAG, Soziallastenansatz)

Der Hauptansatz und der Sozialansatz bilden den Gesamtansatz.

Die Bedarfsmesszahl wird errechnet, indem der jeweilige Gesamtansatz mit dem jeweiligen einheitlichen Grundbetrag multipliziert wird.

Für das Jahr 2020 ergeben sich folgende vorläufige einheitliche Grundbeträge:

Gemeindeaufgaben	647,30 Euro
Kreisaufgaben	456,47 Euro

Diese einheitlichen Grundbeträge wurden unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes der Landesregierung eines Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2. ThürGNNG 2019; Drucksache 6/6960), der ein Inkrafttreten der 3. Stufe der freiwilligen Neugliederungen zum 31. Dezember 2019 vorsieht, ermittelt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Auswirkungen auf diese einheitlichen Grundbeträge ergeben durch:

- die Korrekturen zu den Grundsteuern, die noch nicht vollständig eingearbeitet sind,
- die Aufteilung von Grundsteueraufkommen/Gewerbesteueraufkommen nach § 10 Abs. 2 ThürFAG für das Jahr 2018 aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge oder vergleichbarer Regelung,
- die Korrekturen der Schlüsselzuweisungen der Vorjahre (Beanstandungen der Einwohner), die noch nicht eingearbeitet sind.

Zudem können sich im parlamentarischen Verfahren bei der Behandlung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zum 2. ThürGNNG 2019 noch Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf den einheitlichen Grundbetrag und damit die Höhe der Schlüsselzuweisungen haben.

c) Hinweis zur Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für gemeindliche Aufgaben

§ 11 Abs. 1 ThürFAG legt fest, dass die Schlüsselzuweisungen für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung und für die übrigen Gemeindeaufgaben getrennt ausgewiesen werden.

Im Rundschreiben des TMIK vom 1. Februar 2018, Az.: 33.24-1545-3/2017, mit dem die Orientierungsdaten für 2018 bekanntgegeben wurden, wurde der Anteilswert auf Basis der Übergangsevaluation aus der Jahresrechnungsstatistik 2015 mit 20,5 % generell für alle Gemeinden bestimmt und dessen Ermittlung erläutert. Dieser Anteilswert in Höhe von 20,5 % gilt fort. Der absolute Anteil wird im Bescheid zur Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2020 ausgewiesen. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung des ermittelten Anteilswertes soll auf Basis des Ergebnisses der nächsten Evaluation nach § 3 Abs. 5 ThürFAG erfolgen.

Mit der Ausweisung des Anteils der Schlüsselzuweisungen für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung ist keine Zweckbindung verbunden. Die tatsächliche Verwendung der Schlüsselzuweisungen durch die Gemeinden ist entsprechend der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden.

III Kompensation des Verlustes durch Anpassung der Hauptansatzstaffel

Nach § 7a ThürFAG erhalten Gemeinden, für die im Jahr 2020 durch die Neufassung der Hauptansatzstaffel geringere Schlüsselzuweisungen als bei einer Fortgeltung der bis zum 31. Dezember 2019 maßgeblichen Hauptansatzstaffel festgesetzt werden, im Jahr 2020 Zuweisungen in Höhe des Verlustbetrages.

Nach § 7a ThürFAG wird ein Ausgleich des Verlustes von Gemeinden durch die Anpassung der Hauptansatzstaffel bereitgestellt. Berücksichtigt werden Verluste bei den individuellen Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben gegenüber einer Fortgeltung der bis zum Jahr 2019 geltenden Hauptansatzstaffel nach § 9 Abs. 1 ThürFAG (in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung). Dazu wird das Thüringer Landesamt für Statistik eine fiktive Berechnung der gemeindeindividuellen Schlüsselzuweisungen auf Basis der im Jahr 2019 geltenden Hauptansatzstaffel durchführen. Sofern der gemeindeindividuelle Schlüsselzuweisungsbetrag auf Basis der neu eingeführten Hauptansatzstaffel niedriger ist als nach der fiktiven Berechnung auf Basis der im Jahr 2019 geltenden Hauptansatzstaffel, erhält die Gemeinde den entsprechenden Differenzbetrag als Kompensationszahlung. Gewinne bleiben demgegenüber unberücksichtigt.

IV Mehrbelastungsausgleich

Der Gesamtansatz beläuft sich im Jahr 2020 auf rd. 300,5 Mio. Euro. Der Mehrbelastungsausgleich wird in vier Raten zum 15. Januar, zum 15. April, zum 15. Juli und zum 15. Oktober ausgezahlt.

a) Beträge 2020 je Einwohner¹

Kreisfreie Städte	139 Euro
Landkreise	100 Euro
Große kreisangehörige Gemeinden	49 Euro
Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden, sonstige selbständige Gemeinden	37 Euro

Soweit zum 1. Januar 2020 Kreisaufgaben in abweichender Zuständigkeit von **Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden und sonstigen selbstständigen Gemeinden** wahrgenommen werden, erhöht sich der Einwohnerbetrag von 37 Euro:

für die Zuständigkeiten:	je Einwohner um:
nach § 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung	1,70 Euro
nach § 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung	3,21 Euro
nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung	5,28 Euro
nach § 1 der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung	0,82 Euro

Soweit **Große kreisangehörige Städte** zusätzliche Kreisaufgaben wahrnehmen, erhöht sich deren Einwohnerbetrag von 49 Euro:

¹ maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2018

für die Zuständigkeiten:	je Einwohner um:
nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung	5,28 Euro
nach § 1 der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung	0,82 Euro

Der Mehrbelastungsausgleich wird im Falle von erfüllten Gemeinden bzw. Gemeinden in einer Verwaltungsgemeinschaft auch weiterhin – wie bisher – an die erfüllende Gemeinde bzw. an die Verwaltungsgemeinschaft geleistet.

V Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen nach den §§ 6, 7a und 23 ThürFAG

Die Finanzausgleichsleistungen nach den §§ 6, 7a und 23 ThürFAG werden vom TMIK per Bescheid festgesetzt.

VI Weitere Zuweisungen nach dem ThürFAG

- a) Schulen
- aa) Schullastenausgleich

Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben (kamerale Haushaltswirtschaft) oder der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen (doppische Haushaltswirtschaft) für die Aufgaben als Schulträger gemäß § 3 ThürSchFG jährlich für jeden Schüler einen Sachkostenbeitrag. Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober des Jahres. Der Gesamtsatz des Schullastenausgleichs beträgt für

das Jahr 2020 83.641.000 Euro.

Die Höhe des Sachkostenbeitrages je Schüler und Schulart wird in einer seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu erlassenden Verordnung geregelt.

Nach Artikel 10 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens vom 2. Juli 2019 (GvBl. S. 210) tritt das Thüringer Förder- schulgesetz mit Inkrafttreten der Änderungen des Thüringer Schulgesetzes außer Kraft. Es wird dann vollumfänglich in das Thüringer Schulgesetz integri-ert. Mit § 36 ThürFAG besteht eine Übergangsbestimmung für die Fest- setzung des Sachkostenbeitrages für an Förderzentren geführte schulvorbe- reitende Einrichtungen, in denen ab dem Schuljahr 2020/2021 noch Kinder betreut werden.

ab) Schülerbeförderung

Die Mittel werden den Schulträgern als pauschale Zuweisung zur anteiligen Deckung der Kosten der Schülerbeförderung auf den Schulwegen bewilligt. Der Gesamtansatz der Zuweisungen zu den Ausgaben der Schülerbeförde- rung beträgt für

das Jahr 2020 10.848.000 Euro.

Die Mittel werden zu zwei Fünfteln nach der Zahl der Schüler, zu drei Fünf- teln nach der Fläche der Landkreise bewilligt (§ 18 Abs. 2 ThürFAG).

Die Berechnung des von den Landkreisen an die kreisangehörigen Gemein- den als Schulträger weiterzuleitenden Anteils an den Landeszuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird in § 18 Abs. 3 Satz 2 ThürFAG geregelt.

ac) Investitionspauschale für Schulgebäude

Die Mittel werden an die Schulträger nach einem vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft festzulegenden Schlüssel verteilt. Dieser ermittelt sich zu drei Vierteln nach der Schülerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der einzelnen Schulträger. Der Gesamtansatz beträgt für

das Jahr 2020 30.000.000 Euro.

b) Kindertagesbetreuung

ba) Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung

Die Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung richten sich nach § 25 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG). Der Gesamtan- satz beträgt für

das Jahr 2020 247.988.600 Euro.

bb) Förderung bei erhöhtem Förderbedarf

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe erhalten Landespauschalen für Fachberatungen zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und für Fachberatungen. Auf § 26 ThürKitaG wird verwiesen. Der Gesamtansatz beträgt für

das Jahr 2020 5.235.200 Euro.

bc) Infrastrukturpauschale für Kinder

Zum Ausgleich der Belastungen der Kommunen aus ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten Gemeinden gemäß § 31 ThürKitaG eine Infrastrukturpauschale. Der Gesamtansatz beträgt für

das Jahr 2020 18.132.000 Euro.

c) Landesausgleichsstock

Im Jahr 2020 steht ein Haushaltsansatz von 32.000.000 Euro zur Verfügung. Hinzu kommen die Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage, den Einnahmen aus Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen sowie ergänzenden Bedarfszuweisungen nach § 4 Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte sowie den im Vorjahr nicht in Anspruch genommenen Mitteln.

Bedarfszuweisungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Bedarfszuweisungen. Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

5 Mio. Euro aus den Mitteln des Landesausgleichsstocks stehen für die Förderung freiwilliger kommunaler Zusammenarbeit von in der Regel mindestens drei Gemeinden oder Landkreisen zur Verfügung. Die bisherigen Fördertatbestände wurden durch neue Fördertatbestände zur Dynamisierung der kommunalen Zusammenarbeit ersetzt. Die Änderungen des § 24 Abs. 2 und 4 ThürFAG trat zum 24. Juli 2019 in Kraft. Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist zuständige Bewilligungsbehörde.

d) Zweckausgaben der kommunalisierten Umweltverwaltung

Nach § 22 a ThürFAG können Landkreisen und kreisfreien Städten Zuweisungen für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen, die im begründeten Einzelfall deutlich über das übliche Maß hinausgehen, bewilligt werden.

Der Gesamtansatz beträgt für

das Jahr 2020 4.500.000 Euro.

Die Mittelverteilung und das Verfahren werden durch die Verwaltungsvorschrift zur Finanzierung von Umweltsanierungen in Thüringen vom 30. Juni 2016 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 30/2016, Seite 999 - 1000) geregelt.

e) Kurortansatz

Zum Ausgleich der mit dem Kurortestatus verbundenen Lasten erhalten Gemeinden, die als Kurorte nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Kurortegesetzes (ThürKOG) vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S 293) in der jeweils gültigen Fassung zum 1. Januar des Ausgleichsjahres nach § 4 ThürKOG zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 1 bis 7 ThürKOG berechtigt sind, Finanzzuweisungen. Die Mittel werden jeweils zum 1. Oktober des laufenden Finanzausgleichsjahres zu zwei Dritteln nach der Zahl der Übernachtungen und zu einem Drittel nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen verteilt. Maßgeblich ist die Anzahl der Übernachtungen in dem dem Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahr sowie die Anzahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach dem Verzeichnis Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Thüringen des TLS zum Stand 31. Dezember des vorvergangenen Jahres jeweils im Gebiet des Kurortes nach § 1 Abs. 1 ThürKOG. Für die Verteilung im Jahr 2020 sind also die Übernachtungen des Jahres 2019 maßgebend.

Die betroffenen Gemeinden werden ausdrücklich auf die Meldepflicht im Gebiet eines Kurortes für die Inhaber oder Leiter eines Beherbergungsbetriebes im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642) in der jeweils geltenden Fassung und die Weiterleitungspflicht der Gemeinde nach § 22b Abs. 3 ThürFAG hingewiesen. Bei Meldungen ab dem Finanzausgleichsjahr 2018 ist nicht mehr der kommunalrechtliche Gemeindebegriff, sondern der Gemeindebegriff im Sinne des Thüringer Kurortegesetzes zugrunde zu legen. Die Meldung bezieht sich mithin auf die Anzahl der Übernachtungen im Gebiet des Kurortes nach § 1 Absatz 1 ThürKOG, also lediglich auf den prädikatisierten Gemeindeteil.

Der Gesamtansatz beträgt für

das Jahr 2020 10.000.000 Euro.

d) Digitalfunk

Nach Realisierung der flächendeckenden Migration des Digitalfunks in den Kommunen beteiligen sich diese, voraussichtlich ab dem Jahr 2022, pauschal zu 40 Prozent an den Betriebskosten. Innerhalb der Rollout-Phase erfolgt die gerätebezogene Abrechnung der Betriebskosten in Abhängigkeit des tatsächlichen Projektfortschritts. Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Anteil für die Betriebskosten (Kommunalanteil) wird nach der Feststellung aus Verwaltungsvereinfachungsgründen aus der Finanzausgleichsmasse gezahlt (§ 20a Abs. 1 ThürFAG).

Die Beschaffung der maßgeblichen Technik wird mit einem Anteil von 70 Prozent durch das Land gefördert. Der verbleibende 30 Prozent-Anteil wird direkt aus dem kommunalen Finanzausgleich im Vorwegabzug entnommen (§ 20a Abs. 2 ThürFAG). Die Aufwände der Kommunen für die Digitalfunktechnik werden somit faktisch zu 100 Prozent finanziert.

f) Kulturlastenausgleich

Nach § 22 d ThürFAG können Gemeinden und Landkreise, die als Träger aufgrund vertraglicher Verpflichtung zur Finanzierung überregional bedeutender Kultureinrichtungen verpflichtet sind, zum Ausgleich ihrer Belastungen Finanzausgleichsmasse gewährt werden.

Der Gesamtansatz beträgt für

das Jahr 2020 10.000.000 Euro.

Die Mittelverteilung und das Verfahren werden durch die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich kommunaler Belastungen im kulturellen Bereich (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2018, Seite 1258) geregelt.

VII Finanzausgleichsumlage

a) Bescheide 2020

Gemäß § 29 Abs. 1 ThürFAG ist für das Jahr 2020 eine Finanzausgleichsumlage festzusetzen, welche im Jahr 2021 fällig wird. Die entsprechenden Bescheide hierüber werden vom TMIK im Jahr 2020 versandt.

Die Finanzausgleichsumlage wird von den kreisangehörigen Gemeinden erst erhoben, wenn deren Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mehr als 15 Prozent übersteigt. Wenn die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mehr als 15 Prozent übersteigt, beträgt die Grenzbelastung 20 Prozent der Umlagegrundlage (entspricht Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und 115 Prozent der Bedarfsmesszahl). Ab der Stelle, an der die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um 115 Prozent übersteigt, beträgt die Grenzbelastung 40 Prozent der Umlagegrundlage und steigt nicht weiter an. Zwischen diesen beiden Stellen steigt die Grenzbelastung der Umlagegrundlage linear an. Eine detaillierte Erläuterung ergibt sich aus der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs (Drucksache 6/4497).

b) Ausgleichsleistungen an die Landkreise

Die Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG mindert gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 ThürFAG die Umlagegrundlagen für die Berechnung der Kreis- und Schulumlage. Insoweit entsteht dem Landkreis in entsprechender Höhe ein Verlust an Einnahmen aus der Kreis- und Schulumlage. Diese Verluste werden nach § 29 Abs. 3 ThürFAG aus dem Aufkommen der Finanzausgleichsumlage kompensiert. Im Jahr 2020 ist die Finanzausgleichsumlage 2019 (Fälligkeitsjahr 2020) der in dem Landkreis befindlichen finanzausgleichsumlagepflichtigen Gemeinden sowie die Höhe des jeweiligen Kreis- bzw. Schulumlagesatzes des Jahres 2020 maßgeblich für die Berechnung. Sofern der Kreisumlagesatz für das Ausgleichsjahr 2020 nicht festgesetzt ist, wird gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 ThürFAG bis zur endgültigen Festsetzung der Umlagesatz des Jahres 2019 herangezogen.

Die Landkreise werden gebeten, die Umlagesätze für die Kreis- und Schulumlage des Jahres 2020 bis zum **30. Juni 2020** dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Referat 33, schriftlich mitzuteilen.

VIII Aufteilung von Grundsteueraufkommen/Gewerbsteuer- aufkommen nach § 10 Abs. 2 ThürFAG

§ 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 ThürFAG ermöglicht, im finanzausgleichsrechtli-chen Sinne eine vertraglich oder mit einer vergleichbaren Regelung vereinbarte Umverteilung des Aufkommens an Grund- und Gewerbesteuern bei interkommunalen Gewerbegebieten bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen zu berücksichtigen. Im Rundschreiben R 33 3/2018 – Orientierungsdaten zur Aufstellung der kommunalen Haushalte für das Jahr 2019 – vom 17. September 2018 wird die rechtskonforme Umverteilung von Steuereinnahmen zwischen der heheberechtigten Gemeinde und nicht heheberechtigten Gemeinde/-n sowie die Berechnung der Steuerkraft(messzahlen) durch das TLS detailliert beschrieben. Das Rundschreiben enthält zudem Buchungshinweise.

Aufgrund der Erfahrungen im ersten Anwendungsjahr der Vorschrift sollte bei vertraglichen oder vergleichbaren Regelung über die Aufteilung des Grund- und/oder Gewerbesteueraufkommens bzw. bei deren Anzeige Folgendes beachtet werden:

Für jedes Jahr muss die Höhe der umzuverteilenden Steuereinnahmen eindeutig bestimmbar sein. Es wird empfohlen, einen prozentualen Anteil der Steuereinnahmen (Grund- und/oder Gewerbesteuer) des Gewerbegebietes festzulegen, der von der heheberechtigten Gemeinde an eine/ die nichthebeberechtigte/-n Gemeinde/-n weitergeleitet wird. Zudem sind die Steuereinnahmen des Gewerbegebietes zu melden. Nach der erstmaligen Anzeige der vertraglichen Regelung zur Aufteilung der Steuereinnahmen sind in den Folgejahren nur noch Änderungen dieser und die Steuereinnahmen des interkommunalen Gewerbegebietes für das abgelaufene Jahr anzuzeigen/ zu melden. Alternativ kann ein absoluter Betrag festgelegt werden oder ein Anteil an den statistisch erfassten Steuereinnahmen der heheberechtigten Gemeinde bestimmt werden. Für diese beiden Alternativen, sind nach der ersten rechtsaufsichtlichen Bestätigung der vertraglichen Regelung nur noch Änderungen anzuzeigen.

Die Berücksichtigung von Regelungen über die Aufteilung des Grund- und/oder Gewerbesteueraufkommens ist erstmals ab dem auf die erstmalige Anzeige der Umverteilungsregelung folgenden Finanzausgleichsjahr möglich.

Die Anzeigen sind den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bis spätestens **31. März** jeden Jahres zuzuleiten, so dass die Weiterleitung an das TMIK bis 15. Mai erfolgen kann. Eine Aufstellung, aus der die Aufteilung/Umverteilung des jeweiligen Steueraufkommens für ein interkommunales Gewerbegebiet im folgenden Finanzausgleichsjahr hervorgeht, wird den zuständigen

Rechtsaufsichtsbehörden zur Information der betroffenen Gemeinden vom TMIK übermittelt.

IX Mitteilung bei Änderung von Stammdaten

Unter anderem für die Auszahlung der Schlüsselzuweisungen und des Mehrbelastungsausgleichs wird seitens des Freistaats Thüringen seit Mitte 2012 das Verfahren „Städte und Gemeindezahlungen (GemZa)“ angewandt. Die Stammdatenpflege für dieses Verfahren wird durch die Landeshauptkasse sichergestellt. Zu den Stammdaten gehören neben den Adressdaten, E-Mailadressen, Telefon- und Faxnummern auch die Bankverbindungen.

Insbesondere für die Sicherstellung der regelmäßigen Zahlung der Schlüsselzuweisungen und des Mehrbelastungsausgleichs sind **Änderungen der Bankverbindung** der Landeshauptkasse mitzuteilen. Die Angaben sollen

per E-Mail:

Landeshauptkasse@tlf.thueringen.de

Silke.Weier@tlf.thueringen.de

bzw. per Telefax: 03 61/ 57 - 363 -2225 (z. Hd. Frau Weier)

übermittelt werden.

Insbesondere werden die von der Gebietsreform betroffenen, freiwillig **neu gegliederten Gemeinden** gebeten, die bei der Landeshauptkasse im Thüringer Landesamt für Finanzen (vormals Landesfinanzdirektion) hinterlegten Stammdaten incl. Kontoverbindung **bis zum 6. Januar 2020** zu überprüfen/korrigieren bzw. neu hinterlegen zu lassen.

X Verfahrensweise

Die Kommunalaufsichten werden gebeten, dieses Schreiben den kreisangehörigen Gemeinden umgehend in geeigneter Weise bekannt zu geben. Dieses Rundschreiben ist parallel auf der Homepage der TMIK in der Rubrik Kommunaler Finanzausgleich eingestellt.

Im Auftrag

i.V. Thomas R. Ruffler

Thomas R. Ruffler

Anlage

Entwicklung der Steuereinnahmen der Thüringer Kommunen in den Jahren 2019 bis 2023 nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 7. bis 9. Mai 2019

- in Mio. EUR -	2019	2020	2021	2022	2023
Steuereinnahmen der Gemeinden					
Grundsteuer A	12	12	12	12	12
Grundsteuer B	236	240	242	245	247
Gewerbsteuer	813	829	861	883	908
Gemeindeanteil an Lohn-/Einkommensteuer	627	669	686	715	753
Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer	4	4	4	4	4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	172	156	159	163	166
Sonstige Gemeindesteuern	22	23	23	24	24
abzgl. Gewerbesteuerumlage	70	70	72	74	76
Summe Gemeindesteuereinnahmen	1.816	1.863	1.915	1.972	2.038